

# Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

vom 12. Aug. 198



B 2  
Gemeinde Wangen-Brüttisellen  
Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Haldenstrasse I.Kl. Nr. 3, Teilstück Grundstück Kat.-Nr. 4085 bis Abzugsgraben

Die Baudirektion verfügt gestützt auf § 108 Abs. PBG:

I. An der Haldenstrasse I.Kl. Nr. 3, Teilstück Grundstück Kat.-Nr. 4085 bis Abzugsgraben, Gemeinde Wangen-Brüttisellen, werden gemäss dem beiliegenden Plan Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt.

II. Der Verkehrsbaulinienplan ist in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen kann jeder betroffene Grundeigentümer gegen die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien beim Regierungsrat Rekurs erheben; die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen wird eingeladen,  
a) die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievon im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekanntzumachen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom  
an der Haldenstrasse I.Kl. Nr. 3, Teilstück Grundstück Kat.-Nr. 4085 bis Abzugsgraben, Gemeinde Wangen-Brüttisellen, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Plan und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom.....bis.....  
im.....zur Einsichtnahme auf. Während der ange-

gebenen Frist können betroffene Grundeigentümer beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss."

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien sowie die Planaufgabe und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inset- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, 8306 Brüttisellen, unter Beilage eines Planes und des Grundeigentümerverzeichnisses
- Baudirektion Sekretariat
- Baudirektion Rechnungssekretariat
- Tiefbauamt
- Strasseninspektor
- Kreisingenieur I (2-fach)
- Baulinienbüro
- Rechtsdienst

Zürich, 12. Aug. 1981  
Ew

Für getreuen Auszug:

*J. P. Müller*

Diese Verfügung ist beim Regierungsrat nicht mit Rekurs angefochten worden und daher rechtskräftig.

Zürich, den 21. Jan. 1982 Staatskanzlei  
Rechtsdienst:

*H. Müller*